

## Die Teil 1-Prüfung im Ausbildungsberuf Mechatroniker/in für Kältetechnik

### Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung

Gemäß § 2 Abs. 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Mechatroniker/in für Kältetechnik (AO) ist die Abschlussprüfung/ Gesellenprüfung **bestanden**, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens ausreichend,
2. im Prüfungsbereich Kundenauftrag mit mindestens ausreichend
3. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung/ Gesellenprüfung mit mindestens ausreichend und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit ungenügend

bewertet worden ist.

Die AO sieht also **nicht** vor, dass im **Teil 1** der Prüfung **mindestens ausreichende Leistungen** vorliegen müssen. Die Prüfung dann daher bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzung auch **bestanden** sein kann, wenn der Prüfling im Teil 1 mangelhafte oder ungenügende Leistungen erzielt.

### Wiederholungsprüfung

Hat der Prüfling bei der nicht bestandenen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so **braucht** er diese Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) **auf Antrag nicht zu wiederholen**. Die Bewertung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**Der Teil 1 der Prüfung stellt eine solche selbständige Prüfungsleistung dar.**

Hat ein Prüfling die Prüfung im Gesamtergebnis nicht bestanden, aber in dem Teil 1 ausreichende oder bessere Leistungen erbracht, braucht er den Teil 1 auf Antrag nicht zu wiederholen. Stellt er keinen Antrag, ist auch der Teil 1 zu wiederholen.

### Zum Verständnis einige Fallbeispiele:

#### 1. Beispiel:

- Teil 1: mangelhaft
- Teil 2: ausreichend
- Gesamtergebnis: mangelhaft

→ Wiederholung: **Pflicht: Teil 1**

Auf Antrag braucht der Prüfling Teil 2 nicht zu wiederholen. Stellt er keinen Antrag, ist auch Teil 2 zu wiederholen.

## 2. Beispiel:

- Teil 1: ausreichend
- Teil 2: mangelhaft
- Gesamtergebnis: mangelhaft

→ Wiederholung: **Pflicht: Teil 2**

Auf Antrag braucht der Prüfling Teil 1 nicht zu wiederholen. Stellt der Prüfling keinen Antrag, ist auch der Teil 1 zu wiederholen.

## 3. Beispiel:

- Teil 1: mangelhaft
- Teil 2: mangelhaft
- Gesamtergebnis: mangelhaft

→ Wiederholung: **Pflicht: Teil 1 und Teil 2**

Die Beispiele 4 und 5 stellen die Ausnahme des § 29 Abs. 2 GPO dar. Ausnahmsweise braucht der Prüfling nämlich hier selbständige Prüfungsleistungen, die nicht mit ausreichend bewertet wurden, aus prozessökonomischen Gründen nicht zu wiederholen. Hintergrund ist, dass im Teil 1 der Prüfung keine mindestens ausreichenden Leistungen zum Bestehen vorliegen müssen (s.o.).

## 4. Beispiel:

- Teil 1: mangelhaft
- Teil 2: ausreichend, aber Kundenauftrag mangelhaft
- Gesamtergebnis: ausreichend

→ Wiederholung: **Pflicht: Kundenauftrag**

Teil 1 braucht nicht zu wiederholt werden. Der Prüfling ist nur aufgrund des mangelhaften Kundenauftrages durchgefallen. Möchte der Prüfling jedoch auch den Teil 1 wiederholen, ist ihm dies zu gewähren. Der Prüfling sollte jedoch aufgrund der Neuheit der Prüfung in jedem Fall frühzeitig mit der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses absprechen, ob er den Teil 1 wiederholen möchte oder nicht.

## 5. Beispiel:

- Teil 1: mangelhaft
- Teil 2: ausreichend, aber Kälte- und Klimatechnik ungenügend
- Gesamtergebnis: ausreichend

→ Wiederholung: **Pflicht: Kälte- und Klimatechnik**

Teil 1 braucht nicht zu wiederholt werden. Der Prüfling ist nur aufgrund der ungenügenden Bewertung im Prüfungsbereich Kälte- und Klimatechnik durchgefallen. Möchte der Prüfling jedoch auch den Teil 1 wiederholen, ist ihm dies zu gewähren.

Der Prüfling sollte jedoch aufgrund der Neuheit der Prüfung in jedem Fall frühzeitig mit der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses absprechen, ob er den Teil 1 wiederholen möchte oder nicht.